Gymnasium Georgianum Lingen/Ems

Antrag auf Beurlaubung

1 (Bitte bei der Klassenleitung oder der Tutorin/dem Tutor abgeben.)

Angaben zu Antragsteller, Kind, Zeitraum, Zielort:

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten: Anschrift: Tel.-Nr., E-Mail:	Name des Kindes: Klasse:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit beantragen wir für die Zeit vom _____ bis _____ eine Beurlaubung.
In dieser Zeit wird [ ] eine / [ ] keine Arbeit/Klausur geschrieben.

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):
_____
_____
_____
_____

Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung (siehe Rückseite) haben wir Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r bzw. des vollj. Schülers

---

2 **Stellungnahme der Klassenleitung bzw. der Tutorin/des Tutors:**

Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet / [ ] nicht befürwortet.
Begründung:
_____
_____

Datum: _____ Unterschrift: _____

---

3 **Ggf. Entscheidung der Schulleitung** (nur bei Genehmigung von zwei oder mehr Tagen oder unmittelbar vor oder nach den Schulferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.
[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____ .
[ ] abgelehnt. Begründung _____
_____

_____ _____
Datum Unterschrift des Schulleiters

Hinweise zur Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum** bei der Schule eingereicht werden.
Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach §63 und §58 NSchG besteht für jede Schülerin und für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

*3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den **Ferien** darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine **persönliche Härte** bedeuten würde.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:
- Besondere persönliche Anlässe (bspw. Hochzeit, Todesfall, Taufe eins **nahen** Verwandten),
- Kurmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält).

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann vom Schulträger mit einer **Geldbuße** geahndet werden.